

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1012 Wien



Beilagen

LAD1-VD-6050/10

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
12.701/03-I 2/99	Mag. Hofer		5337	19. Okt. 1999

Betrifft
 Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Okt. 1999 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Z. 1:

Die Normierung einer Berechtigung der Kontrollorgane, Organe der öffentlichen Aufsicht heranzuziehen, kann begrüßt werden.

2. Zu Z. 2:

§ 6 beinhaltet einen dynamischen Verweis auf Anhänge einer EG-Richtlinie, deren jeweils geltende Fassung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung festgelegt wird.

Daher muss der Bürger sowohl den Teil II des Bundesgesetzblattes (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft) als auch das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Anhänge der Richtlinie) gegen Kostenersatz beziehen. Be-

denkt man, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach geltendem Recht die Änderungen der Anhänge im Bundesgesetzblatt mit Verordnung kundzumachen hat, erschwert die neue Regelung dem Bürger den Zugang zum Recht wesentlich.

Die NÖ Landesregierung spricht sich daher dafür aus, auch in Zukunft die Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen einer Umsetzung durch Verordnung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Sollte jedoch auf Kosten eines erschwerten Zugangs zum Recht durch den Bürger an der Regelung des Entwurfes festgehalten werden, wird angeregt, in § 6 Abs. 1 zumindest alle Richtlinien, die eine Änderung der Anhänge I bis V der Richtlinie 77/93/EWG beinhalten, unter Angabe der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften anzuführen.

3. Zu Z. 4:

Grundsätzlich ist es verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in einem bestimmten Ausmaß und unter Einhaltung sonstiger verfassungsrechtlicher Grenzen dem Bundesminister auch Agenden zur Besorgung in erster Instanz zu übertragen. Auch ist es an sich zulässig, vorzusehen, dass sich der Bundesminister zur Besorgung solcher Aufgaben ihm direkt zugeordneter Hilfsorgane bedient. Diese Ermächtigung ist aber von verfassungswegen beschränkt. Insbesondere darf sie nicht dazu führen, das System der mittelbaren Bundesverwaltung, das zu den wesentlichen Elementen der Realisierung des bundesstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung zählt, zu unterlaufen (vgl. VfGH 1.7.1987, G 78/87-9).

Mag auch die in § 21 Abs. 4 vorgesehene Regelung keine verfassungswidrige Aushöhung des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung durch partielle Ausschaltung des Landeshauptmanns als Träger dieser Art der Besorgung von Verwaltungsaufgaben des Bundes darstellen, muss jedenfalls festgehalten werden, dass die Zuständigkeit des Landeshauptmanns eingeschränkt wird.

Neben diesen Kompetenzeingriff tritt jedoch das Problem, dass es ohne Koordination zwischen den verschiedenen Dienststellen zu Mehrfachkontrollen und anderen Vollzugsproblemen für die amtlichen Stellen des Landeshauptmanns kommen kann. Dazu treten offene Fragen zur Gebührensseite. Würden dem Landeshauptmann durch unver-

- 3 -

schuldete Mehrfachkontrollen Kosten entstehen, könnten diese nicht durch eine „zweite“ Gebühr für die gleiche Verwaltungstätigkeit abgedeckt werden. Weiters ist ungeklärt, welcher Prozentsatz einer aufgrund einer Kontrolle durch eine amtliche Stelle nach § 3 Abs. 1 Z. 1 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 eingehobenen Gebühr dem Landeshauptmann zukommt, wenn dieser aufgrund der Kontrolle Maßnahmen zu setzen hat.

Daher kann die Regelung des § 21 Abs. 4 insgesamt nicht befürwortet werden.

4. Zu Z. 9:

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 38 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 in der Regierungsvorlage (128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP) stellt sich die Frage, aufgrund welcher geänderten Rechtsansicht das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nunmehr davon ausgeht, dass für die Durchführung der Kontrolle von Einfuhrsendungen eine Gebühr eingehoben werden kann.

5. Zur Kostendarstellung:

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Kostenschätzung offenbar nicht die aufgrund der Novelle zu erwartenden Mehrkosten darstellt, sondern die gesamten durch die Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 erwachsenden Kosten. Unabhängig davon muss zu der an sich detaillierten Kostendarstellung festgehalten werden, dass sie zwar zwischen dem Aufwand in der unmittelbaren und in der mittelbaren Bundesverwaltung differenziert, nicht jedoch innerhalb der mittelbaren Bundesverwaltung zwischen Sach- und Zweckaufwand.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-6050/10

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck